

Gemeinde Kyffhäuserland

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017  
„PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“



Anhang 03 – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Februar 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
1.4 Relevanzprüfung	4
<b>2. WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>9</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
<b>3. BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>10</b>
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
3.1.1 Pflanzenarten	10
3.1.1 Tierarten	10
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel	10
<b>4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>20</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	20
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	20
<b>5. GUTACHTERLICHES FAZIT</b>	<b>21</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>22</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Sinne des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist auf dem Gelände einer ehemaligen Tierhaltungsanlage südwestlich der Ortslage Göllingen die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom geplant.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### 1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Planungsraum erstreckt sich über ein ca. 1,3 ha großes Areal südlich der Ortslage Göllingen und umfasst das Gelände einer ehemaligen Tierhaltungsanlage. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Standortes ist dieser als wirtschaftliche Konversionsfläche anzusehen.

Erschlossen wird der Standort über eine bestehende Zufahrt ausgehend der Straße „Am Schacht“ über die Flurstücke 471 und 315 der Flur 5 in der Gemarkung Göllingen.

Im Geltungsbereich befinden sich z.T. stark verfallene Stallgebäude und Nebenanlagen. Die Freiflächen dominiert eine Ruderalfür mit vereinzelten Sträuchern.

Nördlich der Straße „Am Schacht“ befindet sich ein weiterer Solarpark. Wohngebäude befinden sich direkt nordöstlich sowie östlich in einem Abstand von ca. 180 m.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Kyffhäuser“. Weitere nahegelegene Schutzgebiete sind das Vogelschutzgebiet „Hainleite – Westliche Schmücke“ in ca. 330 m Entfernung sowie das Naturschutzgebiet „Kahler Berg – Kuhberg“, das FFH-Gebiet „Hainleite – Wipperdurchbruch - Kranichholz“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Hainleite“ in ca. 380 m Entfernung.

Weitere nationale sowie europäische Schutzgebiete befinden sich nicht im Einflussbereich des geplanten Vorhabens.

Der Untersuchungsraum wurde so gewählt, dass sämtliche projektbezogene negative Randeinflüsse wie z.B. Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen, optische Reize o.ä. erfasst werden können und innerhalb welchem diese Wirkungen auftreten können.

Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen nach gutachterlicher Einschätzung der Geltungsbereich als Untersuchungsraum gewählt.

Auswirkungen über diesen Bereich sind vorhabenbedingt aufgrund des zu erwartenden Wirkgefüges nicht ableitbar.

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden „*Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung*“. Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG.

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentlichen Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zunächst können im Rahmen einer Relevanzprüfung alle Tierarten ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der festgestellten Habitatsausstattung nicht betroffen sein können. Für die Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster, Brutvögel und Reptilien erfolgten im Zeitraum von April 2020 bis August 2020 durch den Dipl.-Biol. Jörg Hauke entsprechende Kartier- und Erfassungsarbeiten.

## 1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Thüringen gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Thüringen in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Folgend werden alle Arten bzw. Artengruppen aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Untersuchungsraum vorfinden bzw. die in Thüringen generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabenstandort stehen.

Durch die vorangegangene Nutzung des Vorhabenstandorts kann das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

### Säugetiere

Die Präsenzuntersuchung des **Feldhamsters** erfolgte durch eine streifenweise Begehung über die gesamte Fläche. Eine Eignung des Planungsraumes als Lebensraum für Feldhamster konnte aufgrund der Flächenbeschaffenheit ausgeschlossen werden. Umliegende Felder waren im Untersuchungsjahr mit Raps bestanden, welches als feldhamsterfeindliche Feldfrucht gilt. In einem Umkreis von 30 um den Geltungsbereich wurde zusätzlich Ende Mai eine Begehung zur Erfassung durchgeführt, welche jedoch ergebnislos war.

Ein Vorkommen von **Fledermäusen** im Bereich der alten Stallgebäude wurde während der Begehungen näher untersucht. Die Kontrollen erfolgen mit Hilfsmitteln (Leitern, Endoskop, Ultraschalldetektor) auf Anzeichen und Spuren einer Besiedlung von Fledermäusen (Urinfahnen, Kot, Nahrungsreste, Verfärbungen an Ein- und Ausflugöffnungen). Die Kartierung belegte kein Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum.

## **Reptilien**

Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahn-dämme, Wegränder), Ruderalfuren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen, spärlich bis mittelstarke Vegetation sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz als Sonnenplätze auf. Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstübben, selbstgegrabene Röhren oder verlassene Nagerbauten dienen als Überwinterungsquartiere.

Nach MÄRTENS et. al. (1997) haben Bodentiefe, Vegetationshöhe und Vegetationsstruktur den größten Einfluss auf die Individuenzahlen der Art. Wichtig ist, dass die Bodeneigenschaften den Arten das leichte und tiefe Eingraben ermöglichen.

Innerhalb des Plangebiets sind solche Habitate nicht vorhanden. Während der Kartierungsarbeiten konnten keine Nachweise auf ein Vorkommen von Zauneidechsen erbracht werden. Zur Hauptvegetationszeit sind die Freiflächen sowie auch der Erdwall im Osten mit hoher und in Teilen sehr dichter Vegetation bestanden. Sonnenbeschiene Plätze zur Eiablage fehlen gänzlich.

Lebensräume der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die ein breites Spektrum von Biotopen (Magerrasen, trockene Waldränder) besiedelt, sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

## **Käfer**

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) lebt in Laubbäumen wie Eichen, Linden oder Buchen mit einem hohen Mulmanteil. Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich keine älteren Gehölze. Eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

## **Schmetterlinge**

Schmetterlinge wie der Scheinsilberauge (*Coenonympha hero*), der Heckenwollafter (*Eriogaster catax*), der Arion-Bläuling (*Glaucopsyche arion*), Sumpfbläuling (*Glaucopsyche nausithous*), der Große Moorbläuling (*Glaucopsyche teleius*), die Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), der Schwarzapollo (*Parnassius mnemosyne*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) haben keine Vorzugslebensräume innerhalb des Baufeldes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Errichtung und der Betrieb von Solarmodulen auf einer anthropogen vorgeprägten Fläche ohne das Vorkommen von für Schmetterlinge bedeutsamen Pflanzenarten erzeugen keinerlei Wirkungen auf diese Arten.

Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch den geplanten Solarpark kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

### **Sonstige streng geschützte Arten**

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Meeressäuger und Weichtiere (*Mollusca*) auszuschließen.

### **Heuschrecken**

Auf Grund der eingeschränkten Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet ist das Areal für naturschutzrelevante Heuschreckenarten kaum als Lebensraum geeignet. Es besteht kein erhöhter Untersuchungsbedarf.

### **Libellen**

Lebensräume von Libellen, wie der Becher-Azurjungfer (*Enallagma cyathigerum*), dem Großen Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*) und der Blaugrünen Mosaikjungfer (*Aeschna cyanea*) sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

### **Amphibien**

Vorzugslebensräume von Amphibien, wie Kammmolch (*Triturus cristatus*), Geburtshelferkröter (*Alytes obstetricans*), Gelbauchunke (*Bombina variegata*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Knoblauchkröte (*Pelobatos fuscus*) sind innerhalb des geplanten sonstigen Sondergebiets nicht vorhanden. Gewässer werden durch die vorliegende Planung nicht berührt oder beeinträchtigt. Überwinterungsstrukturen sind innerhalb des Baufeldes nicht vorhanden. Eine Betroffenheit von Amphibien kann demnach ausgeschlossen werden.

### **Avifauna**

Der Schutz der Avifauna ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG erhalten alle wildlebenden europäischen Vogelarten den Schutzstatus der besonders geschützten Arten.

Da im Geltungsbereich keine Gewässer vorhanden sind, kann eine Betroffenheit von aquatischen oder semiaquatischen Vogelarten wie z. B. Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) ausgeschlossen werden.

Während der Kartierungsarbeiten konnten sieben Arten als sichere bzw. wahrscheinliche Brutvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. (siehe Tabelle)

Brutplätze des **Hausperlings** und des Hausrotschwanzes wurden an bzw. in den Stallruinen nachgewiesen. Die **Bachstelze** nistete im direkten Umfeld, im Bereich der Ablagerungen von Schrott, Müll und Bauschutt. **Fasan**, **Sumpfrohrsänger** und **Rotkehlchen** wurden im Ödlandbereich mit einzelnen Gebüschen im südlichen Bereich nachgewiesen.

Weitere gebäudebrütende Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

wiss. Arname	deut. Arname	Kürzel	BNatSc hG	EU-VSRL	RL D	RL TH	Bestand
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	Fa	§				1 BV
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba	§				2 BP
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Hr	§				2 BP
<i>Erythacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R	§				1 BP
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	Su	§				1 BP
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	Bm	§				1 BP
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	H	§		V		1 (2?) BP
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§				NG
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		§				NG
<i>Pica pica</i>	Elster		§				NG
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe		§				NG
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§		3	V	NG
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§		3		NG
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§		V		NG
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		§				NG
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		§		3		NG

**Abbildung 1:** Nachgewiesene Brutvögel und Nahrungsgäste im Planungsraum (Quelle: Erfassung Artenfauna J. Hauke)



**Abbildung 2:** Darstellung erfasste Nistplätze (Quelle: Erfassung Artenfauna J. Hauke)

**Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergibt sich demnach für Gebäude-, Offenland-, Gehölz- und Höhlenbrüter.**

## 2. Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen sind grundsätzlich möglich, beschränken sich jedoch auf die Errichtungsphase und sind damit temporär. Im Rahmen der örtlichen Besichtigung des Vorhabenstandortes wurde festgestellt, dass der naturschutzfachliche Wert der Vorhabenfläche gering ist.

Es ist während der Bauphase insbesondere mit vermehrtem Maschinenlärm aufgrund der Bautätigkeit sowie mit einer erhöhten Anwesenheit von Montagepersonal zu rechnen.

Zur optimierten Exposition und Aufständerung der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte feste Gestelle eingesetzt, welche in den unbefestigten Untergrund gerammt werden. Für das Einrammen der Pfosten wird ca. ein Tag benötigt. Aufgrund der sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig.

Die Module werden anschließend zu Funktionseinheiten zusammen und zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Zentralwechselrichter angeschlossen werden. Für die Montage und anschließende Verkabelung werden etwa zwei Wochen benötigt.

Für die Verkabelung der Photovoltaikanlage ist das Ausheben von Kabelgräben notwendig. Der Bodenaushub wird nach Abschluss der Verkabelungsarbeiten getrennt nach Bodenarten wiedereingesetzt.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigschutz in Höhen zwischen zwei bis drei Metern.

### 2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Arterelevante Arealverkleinerungen, Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten mit dem Vorhaben nicht ein. Die Eingriffsfläche nimmt eine wirtschaftliche Konversionsfläche in Anspruch.

Im Sinne des Biotopverbundes wird aufgrund Öffnungen in Bodennähe von mindestens 10 x 20 cm Größe im Höchstabstand von 15 m der Durchschlupf von Kleinsäugern durch die vorgesehene Einfriedung gewährleistet. Beeinträchtigungen aufgrund von Barrierewirkungen werden dadurch vermieden.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen **betriebsbedingten** Immissionswirkungen vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Negative Randeinflüsse wie z.B. Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen, oder Eutrophierungen gehen somit vom Vorhaben nicht aus.

### **3 Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten**

#### **3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **3.1.1 Pflanzenarten**

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens vorkommen.

##### **3.1.2 Tierarten**

In der Relevanzprüfung konnten keine negativen Auswirkungen auf Tierarten festgestellt werden.

#### **3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel**

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Für das Vorhaben ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn der Bau der geplanten Photovoltaikanlage bzw. etwaiger Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Art-erhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

### **Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, sind Abrissarbeiten der Gebäude und Nebenanlagen sowie die Bauzeit außerhalb der Brutzeit geplant. Es werden Ersatzhabitatem in Form von Nistkästen im direkten räumlichen Zusammenhang geschaffen.

***Brutvogelarten der Offenlandbereiche***

<b>Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)</b>	
Untersucht wurden: Fasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- typische Vogelarten der überwiegend offenen, gut durchsonnten Habitaten</li> <li>- jährlich neuer Nestbau, versteckt in der Vegetation</li> <li>- Gehölze werden als Sitzwarthe, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt</li> </ul>	
<p><b>Vorkommen in Thüringen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Brutvögel in Thüringen</li> </ul>	
<p><b>Gefährdungsursachen:</b> Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>	
<p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Es konnte ein Fasanenbrutpaar am südlichen Rand des Planungsraumes und zwei Bachstelzen Brutpaare im nördlichen Bereich nachgewiesen werden.</p>	
<p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b></p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.</p>	
<p><b>Habitatqualität:</b> gut</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der südliche Planungsraum wird überwiegend von Bebauung freigehalten</li> <li>Baubeginn außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode</li> <li>- sollte der Baubeginn innerhalb der Brutzeit liegen ist unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung der Fläche durchzuführen, um sicher zu gehen, dass keine Brutplätze betroffen sind</li> </ul>	
<p><b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht erforderlich</li> </ul>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p>	
<p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit.</p>	
<p><b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt</p>	

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Begründung:**

*Die Errichtungsphase findet außerhalb der Brutperiode statt. Sollte sich der Baubeginn in den Brutzeitraum verlagern, ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine Kartierung durchzuführen.*

**Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:** Durch den Bau und den Abriss der Gebäude außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

**Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

- nicht erforderlich -

**Brutvogelarten der Gehölze**

<b>Artengruppe: Brutvögel der Gehölze</b>	
<b>(vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte / variable Niststätten)</b>	
Untersucht wurden: Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- typische Vogelarten der Hecken und Gehölze</li> <li>- jährlich neuer Nestbau</li> <li>- Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum, Brutplatz und Nahrungshabitat genutzt.</li> </ul> <p><b>Vorkommen in Thüringen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weit verbreitet</li> </ul> <p><b>Gefährdungsursachen:</b></p> <p>Beseitigung von Gehölzen, Hecken oder Gebüschen</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Brutstätten des Sumpfrohrsängers und des Rotkehlchens wurden im Ödlandbereich mit einzelnen Gebüschen im südlichen Teil des Planungsraumes nachgewiesen.</p> <p><b>Habitatqualität:</b> gut</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeit außerhalb der Brutperiode</li> <li>- Gehölzbeseitigungen (sukzessiver Jungaufwuchs) finden nur in einem sehr geringen Maße statt.</li> <li>- Zu der Feldhecke im Süden wird ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten.</li> <li>- Altbäume sind im Planungsraum nicht vorhanden</li> </ul> <p><b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht erforderlich-</li> </ul>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><b>Begründung:</b> Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen betrifft nur sukzessiv aufgewachsene Gehölzstrukturen. Altbäume befinden sich nicht im Geltungsbereich.</p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><b>Begründung:</b> Die Bauzeit findet außerhalb der Brutperiode statt oder es wird unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung durchgeführt, um sicher zu gehen, dass keine Individuen betroffen sind.</p>	

<b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</li><li><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</li><li><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</li><li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</li></ul> <p><b>Begründung:</b> Angrenzende Gehölzflächen bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung vollständig erhalten. Zu der Feldhecke im Süden wird ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten. Sie stehen den Gehölzbrütern auch weiterhin unter gleichen Bedingungen zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lässt sich nicht ableiten.</p> <p><b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt</p> <p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</li><li><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li></ul> <p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>- nicht erforderlich -</p>

<b>Artengruppe: Gebäudebrüter</b>	
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Ökologie:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch den Verlust ursprünglicher Brutplätze, z.B. durch die Zerstörung alter höhlenreicher Wälder kommen einige dieser Arten bei uns nur noch an Gebäuden vor, weil sie im Umland keine natürlichen Brutplätze mehr finden</li> <li>- es erfolgten Umsiedlungen von Baum- oder Felshöhlen in Mauernischen, Mauerlöcher, Dachspalten oder Sparrengebälk die von den Vögeln als Brutgebiet angenommen werden</li> <li>- bei allen aufgeführten Arten handelt es sich um gebäudebewohnende Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte</li> </ul> <p><b>Vorkommen in Thüringen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Thüringen weit verbreitet, stabile Bestände, geringe Störempflichkeit und Fluchtdistanz</li> </ul> <p><b>Gefährdungsursachen:</b></p> <p>Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Die Brutplätze des Haussperlings und der Hausrotschwänze befinden sich direkt in bzw. an den Stallruinen.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b></p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</p> <p><b>Habitatqualität:</b> gut</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abrissarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Brutperiode durchzuführen</li> <li>- es sind entsprechende Ersatzhabitatem in Form von Nistkästen herzustellen</li> </ul> <p><b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>Schaffung von Ersatzhabitatem in Form von 14 Nistkästen, die in der direkten Umgebung angebracht werden</p>	

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):  
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

**Begründung:**

- grundsätzlich liegt der geplante Baubeginn außerhalb der Brutperiode
- Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutperiode durchzuführen
- gleichzeitig sind entsprechende Ersatzhabitatem in Form von Nistkästen herzustellen

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Begründung:**

*Die Abrissarbeiten der Gebäude hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen, um Tötungen und Verletzungen durch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu verhindern. Gleichzeitig sind entsprechende Ersatzhabitatem im direkten räumlichen Zusammenhang zu errichten.*

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

- nicht erforderlich -

<b>Artengruppe: Höhlenbrüter</b>	
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Ökologie:</b> -Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum, Nahrungshabitat genutzt -Brutplätze befinden sich in Baumhöhlen, Felshöhlen oder Mauerlöchern	
<b>Gefährdungsursachen:</b> Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Es erfolgte der Nachweis einer Blaumeisenbrut in einem einzelnen Nistkasten an dem bereits abgedeckten nördlichen Lagergebäude.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b>	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius	
<b>Habitatqualität:</b> gut	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>	
Die Abrissarbeiten haben grundsätzlich außerhalb der Brutperiode zu erfolgen. Gleichzeitig sind entsprechende Ersatzhabitata in Form von Nistkästen zu schaffen.	
<b>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
Ersatzhabitata in Form von Nistkästen (14 Kästen)	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<b>Begründung:</b>	
Der Nachweis von Brutvögeln im Bereich der Gebäude wurde erbracht. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen und es sind entsprechende Ersatzhabitata in einem räumlichen Zusammenhang zu schaffen.	
<b>Verbotstatbestand:</b> ist nicht erfüllt	

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

### **Begründung:**

Grundsätzlich muss die Baufeldfreimachung durch eine ökologische Baubetreuung begleitet werden. Das dazu geeignete fachkundige Personal ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorab anzuziegen.

Mit dem geplanten Baubeginn außerhalb der Brutperiode und der Schaffung von Ersatzhabitaten kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Verbotstatbestand:** ist nicht erfüllt

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

#### **4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

##### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Für die Planung ist ein bereits anthropogen vorbelasteter Standort vorgesehen. Hochwertige Außenbereichsstandorte mit einer hohen Bedeutung für den Arten- schutz werden nicht beansprucht.

Zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 BNatSchG findet die Bauzeit außerhalb der Brutperiode statt oder es wird unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung durchgeführt. Abrissarbeiten werden ebenfalls außerhalb der Brutperiode durchgeführt. Für Höhlen- und Gebäudebrüter werden entsprechende Ersatzhabitatem in Form von 14 Nistkästen geschaffen.

Es sind vorrangig Nistkästen mit zwei Fluglöchern und mit Unterteilung für Mardersicherheit zu verwenden. Die Nistkästen sind in der direkten Umgebung (z.B. an Gehölzen) in einer Mindesthöhe von 2 m anzubringen.

Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Boden- und Gehölzbrütern in der Bauphase lässt sich bei ordnungsgemäßer Errichtung der geplanten baulichen Anlagen unter der Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorheriger Kartierung nicht ableiten.

Die Einfriedung der Anlage soll im Sinne des Biotopverbundes darüber hinaus so gestaltet werden, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierefunktion besteht. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 m gewährleistet.

##### **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen**

Für die im Planungsraum nachgewiesenen gebäude- und höhlenbrütende Arten sind Ersatzhabitatem in Form von Nistkästen zu schaffen. Diese sind in direktem räumlichem Zusammenhang zu errichten.

## 5. Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist. Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit der am Standort einer wirtschaftlichen Konversionsfläche geplanten Photovoltaikanlage führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der *Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Meeressäuger, Amphibien, Fische und Gefäßpflanzen* konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und den Feldhamster erfolgten Kartier- und Erfassungsarbeiten.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich indessen für *Boden-, Gehölz-, Höhlen und Gebäudebrüter*. Es konnte gutachterlich festgestellt werden, dass unter Einhaltung der Maßnahmen sowie der Schaffung von Ersatzhabitaten in Form von Nistkästen kein Eintreffen von Verbotstatbeständen vorhersehbar ist.

Vorliegend ist die **Schaffung von Brutstätten in Form von Nistkästen** für gebäude- und höhlenbrütende Arten vorgesehen. Die Kompensation erfolgt 1:2. Das bedeutet, dass aufgrund 7 kartierten Brutpaaren somit 14 Nistkästen angebracht werden müssen.

Es sind vorrangig Nistkästen mit zwei Fluglöchern und mit Unterteilung für Mardersicherheit zu verwenden. Die Nistkästen sind in der direkten Umgebung (z.B. an Gehölzen) in einer Mindesthöhe von 2 m anzubringen.

Für die Artenzusammensetzung und die Artendichte werden sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Änderungen ergeben. Die ökologische Funktion des Planungsraumes bleibt aufgrund der geringen Wirkfaktoren des Vorhabens in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände einer ehemaligen Tierhaltungsanlage in Göllingen sind mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der vorgesehenen Bauzeit vollständig ausgeschlossen werden.**

## Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: [www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Dокумент on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GARNIEL , A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.
- LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN-OAMV (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.